



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# **Beteiligungscontrolling der Regierung des Fürstentums Liechtenstein**

Richtlinien zur periodischen Berichterstattung

Ersteller  
Datum  
Gültig ab  
Regierungsbeschluss

Amt für Finanzen, Vaduz  
29. Dezember 2023  
Berichtsjahr 2024  
LNR 2023-2047/BNR 2024/41

## 1. Grundsätzliches

Auf Basis von Art. 18 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) führt die Regierung ein Beteiligungscontrolling über die öffentlichen Unternehmen. Ziel ist es, die Regierung durch gezielte periodische Informationen in die Lage zu versetzen, ihre Funktion als Eignervertretung wahrnehmen zu können. Mit einem entsprechenden Berichtswesen wird die Regierung pro Unternehmen über den aktuellen Geschäftsverlauf und ausserordentliche Entwicklungen informiert.

## 2. Geltungsbereich

Folgende öffentliche Unternehmen fallen unter den Anwendungsbereich des ÖUSG und unterliegen dem Beteiligungscontrolling der Regierung.

- Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten
- AHV-IV-FAK Anstalten
- Familienhilfe Liechtenstein
- Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Liechtenstein Marketing
- Liechtensteinische Gasversorgung
- Liechtensteinische Kraftwerke
- Liechtensteinische Post AG
- Liechtensteinischer Rundfunk
- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Stiftung Kunsthochschule Liechtenstein
- Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein
- Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe
- Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst
- Stiftung Liechtensteinische Landesbibliothek
- Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum
- Stiftung Liechtensteinisches Landesspital
- Stiftung Liechtensteinische Musikschule
- Stiftung Universität Liechtenstein
- Telecom Liechtenstein AG
- Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil

Aufgrund ihrer Börsenkotierung fällt die Liechtensteinische Landesbank AG nicht unter das Beteiligungscontrolling der Regierung.

## 3. Inhalt und Ablauf

### 3.1 Ablauf

Die Berichterstattung durch die öffentlichen Unternehmen wird halbjährlich durchgeführt. Die Zielsetzung besteht darin, die Regierung mit relevanten Informationen zu versorgen. Die von den Unternehmen eingereichten Unterlagen werden von der Regierung mit Regierungsbeschluss zur Kenntnis genommen.

### 3.2 Inhalt

Die Reportingformulare umfassen neben allgemeinen Informationen zum Unternehmen, wie die Zusammensetzung der strategischen und der operativen Führungsebene sowie der

Revisionsstelle, die Offenlegung von ausserordentlichen Vorkommnissen, über welche die Regierung als Eignervertretung in Kenntnis zu setzen ist, eine Beschreibung der Umsetzung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie aus Sicht des Unternehmens und der damit im Zusammenhang stehenden Hauptaktivitäten und Projekte im Rahmen der Geschäftstätigkeit, Informationen zum Thema Risikomanagement und Risikolage sowie Angaben zum Ausblick auf den weiteren Geschäftsverlauf. Sofern das Unternehmen operative Tochter-/Enkelunternehmen hat, auf die sie mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann (Mehrheit des gezeichneten Kapitals, Mehrheit der Stimmrechte oder Bestellung der Mehrheit des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans), sind auch zu diesen Informationen zu erfassen.

Des Weiteren werden allgemeine und unternehmensspezifische Kennzahlen eingefordert, wobei die Vergleichsspalten im Halbjahresreporting und im Jahresreporting unterschiedliche ausgestaltet sind. Im **Halbjahresreporting** werden die Werte bis Ende des ersten Halbjahres bzw. falls vorhanden ein Halbjahresabschluss des laufenden Geschäftsjahres und des Vorjahres sowie das Budget und eine Hochrechnung für das ganze laufende Geschäftsjahr erfasst. Im Rahmen des **Jahresreportings** sind die Budget- und IST-Werte für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die IST-Werte für das Vorjahr zu erfassen. Wesentliche Abweichungen der Kennzahlen von den Vorjahres- oder Budgetwerten sind zu erläutern.

### 3.3 Formulare

Die Erfassung der Daten erfolgt mittels vorgegebener Formulare, welche im Anschluss als PDF-Dokument elektronisch beim Amt für Finanzen einzureichen sind.

Die Formulare folgen alle demselben Aufbau und Inhalt. Die Kennzahlen sind jedoch unternehmensspezifisch ausgestaltet. Die erstmalige Festlegung erfolgt in Abstimmung zwischen den jeweiligen Unternehmen und den zuständigen Generalsekretariaten.

Die Formulare werden den Unternehmen vom Amt für Finanzen zur Verfügung gestellt und behalten ihre Gültigkeit, bis die Amt für Finanzen gegebenenfalls überarbeitete Formulare verschickt.

Allfällige Änderungswünsche der Unternehmen (z.B. Kennzahlen oder neue Zeilen für Tochterunternehmen) sind dem Amt für Finanzen zu melden, welche die Anpassungen vornimmt oder bei Bedarf mit dem zuständigen Generalsekretariat Kontakt aufnimmt.

### 3.4 Termine

Für die Einreichung der Reportingformulare gelten die folgenden Termine:

Halbjahresreporting    Bis 15. September des laufenden Jahres

Jahresreporting        Bis 15. März des Folgejahres

Für öffentliche Unternehmen mit unterjährigem Geschäftsabschluss können abweichende Termine von der Regierung festgelegt werden.

Die Unternehmen sind für die Einhaltung der Abgabetermine verantwortlich. Es erfolgt keine Aufforderung von Seiten des Amtes für Finanzen.

## **4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

### **4.1 Öffentliche Unternehmen**

Die öffentlichen Unternehmen tragen die Verantwortung für die termingerechte Abgabe der Reportings sowie für deren Inhalt, vor allem im Hinblick auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen.

Die öffentlichen Unternehmen berücksichtigen, dass es sich beim Reporting um die Information und Rechenschaft gegenüber ihrem Eigner handelt und legen die notwendigen Informationen zur Beurteilung der aktuellen Lage des Unternehmens sowie alle relevanten Ereignisse und Entwicklungen transparent offen. Wesentliche Abweichungen der Kennzahlen von den Vorjahres- oder Budgetwerten sind zu erläutern.

Die Reportinginhalte sind vor der Einreichung beim Amt für Finanzen mit der jeweiligen strategischen Führungsebene abzustimmen. In welcher Form diese Abstimmung erfolgt, ist den Unternehmen freigestellt, eine Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden entspricht aber der Mindestanforderung. Bei der Einreichung wird diesbezüglich eine entsprechende Bestätigung eingefordert.

### **4.2 Amt für Finanzen**

Die Regierung hat das Amt für Finanzen mit der Umsetzung des Beteiligungscontrollings beauftragt. Sie ist damit die Koordinationsstelle in Bezug auf das Beteiligungscontrolling der Regierung, erstellt bzw. überarbeitet in dieser Funktion die Formulare, nimmt die Reportings sämtlicher öffentlicher Unternehmen entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit, leitet die Reportings zur inhaltlichen Plausibilisierung an die zuständigen Generalsekretariate weiter und bringt die Reportings der Regierung zur Kenntnis.

### **4.3 Generalsekretariate**

Die Generalsekretariate plausibilisieren den Inhalt der Reportings der öffentlichen Unternehmen, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Einreichung des Regierungsantrags durch das Amt für Finanzen erfolgt erst nach Freigabe der Unterlagen durch das zuständige Generalsekretariat.

Im Rahmen des periodischen Informationsaustausches zwischen dem öffentlichen Unternehmen und dem zuständigen Regierungsmitglied bzw. Generalsekretariat können die eingereichten Reportings thematisiert werden.

### **4.4 Regierung**

Die Regierung nimmt die Reportings in ihrer Funktion als Oberaufsichtsbehörde zur Kenntnis oder weist diese gegebenenfalls für weitere Abklärungen zurück. Die Kenntnisnahme kann auch mit Aufträgen an die Generalsekretariate oder Unternehmen verbunden werden.

## **5. Ergänzende Informationen**

Ergänzende Informationen zu den Themen Corporate Governance und Beteiligungscontrolling sowie Kontaktdaten des Amtes für Finanzen sind im Internet unter [www.af.llv.li](http://www.af.llv.li) abrufbar.